

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München**

**Vom 21. August 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

### **II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- § 45 Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 46 Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

### **III. Bachelorprüfung**

- § 47 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 48 Umfang der Bachelorprüfung
- § 49 Bachelor's Thesis
- § 50 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 51 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **IV. Schlussbestimmung**

- § 52 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 34

#### Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zu dem Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang.  
<sup>2</sup>Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

### § 35

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft regelt § 5 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 168 Credits (128 SWS). <sup>2</sup>Hinzu kommen (12 Credits) drei Monate für die Erstellung der Bachelor's Thesis. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft beträgt damit mindestens 180 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

### § 36

#### Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

## § 37

### Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium Ernährungswissenschaft beinhaltet neben den Vorlesungen und Seminaren verschiedene Übungen und Praktika, um das theoretisch angeeignete Wissen in die Praxis umzusetzen, zum Bsp. Labortätigkeiten im Fach Physiologie und Anatomie (Humanbiologie), in der Lebensmittelchemie, in der Mikrobiologie sowie in der Experimentellen Ernährungsforschung. <sup>2</sup>Somit eignen sich die Studierenden bereits während des Studiums ein breites Methodenwissen an und werden mit aktuellen Forschungsthemen vertraut gemacht.

#### Grundstudium

<sup>3</sup>Die ersten beiden Semester sind stark naturwissenschaftlich geprägt. <sup>4</sup>Dieses naturwissenschaftlich orientierte Grundstudium ist profilbildend und schafft den naturwissenschaftlichen Grundstock zum Verständnis der fachspezifischen Fächer ab dem dritten Semester. <sup>5</sup>Außerdem werden erste fachspezifische Einführungen in Humanernährung und die Humanphysiologie vermittelt.

<sup>6</sup>Da das Fachwissen nicht das alleinige Auswahlkriterium für den Einstieg ins Berufsleben darstellt, soll nachhaltig dafür gesorgt werden, dass die zukünftigen Absolventen der Ernährungswissenschaft die Möglichkeit erhalten, sich Qualifikationen, die über das reine Fachwissen hinausgehen, aktiv bereits während des Grundstudiums anzueignen.

<sup>7</sup>Aus dem Gesamtangebot der TUM werden zur freien Wahl angeboten:

- Schlüsselqualifikationen (softskills)
- Sprachen
- Allgemeinbildende Fächer
- geistes- und kulturwissenschaftliche Module
- wirtschaftswissenschaftliche Module

#### Bachelorstudium

<sup>8</sup>Im Bachelorstudium werden die wissenschaftlichen Grundlagen- und Orientierungsfächer in den unterschiedlichen Fachdisziplinen (Biowissenschaften, Medizin, Lebensmittelwissenschaft; Public Health and Nutrition) vertiefend ausgebaut. <sup>9</sup>Die wissenschaftlichen Kompetenzen wie Methoden und Werkzeuge der Forschung werden als wichtige Voraussetzung für ein Masterstudium vertieft. <sup>10</sup>Genauso werden aber auch praxisnahe Inhalte für einen direkten Einstieg ins Berufsleben gelegt.

Wahlpflichtmodule: <sup>11</sup>Auch im Bachelorstudium können die Studierenden entsprechend ihrer Neigungen und Interessen Module bzw. Vertiefungsgebiete aus einer „Vorschlagsliste“ bzw. aus dem Gesamtangebot der TUM wählen. <sup>12</sup>Ein ernährungswissenschaftlicher Zusammenhang bzw. Beitrag zum Erreichen der Lehrziele soll dabei zu erkennen sein.

- (4) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft die Unterrichtssprache deutsch.

## § 38

### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. <sup>2</sup>Von den in der GOP abzulegenden Prüfungen sind
  1. bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mind. 27 Credits,
  2. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mind. 54 Credits zu erbringen.<sup>3</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO entsprechend.

## § 39

### **Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Studienfakultät Ernährungswissenschaft.

## § 40

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

## § 41

### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## **§ 41 a**

### **Multiple-Choice-Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung in Einzelfällen mit Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 5 Satz 2 APSO gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. <sup>2</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
  2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
  2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
  3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
  4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent
- zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
- die Note,
  - die Bestehensgrenze,
  - die Zahl gestellter Fragen,
  - die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe
- bekannt gegeben.

## **§ 42**

### **Studienleistungen**

Neben den in § 48 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

### **§ 43**

#### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt der Studierende zu denjenigen studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft als gemeldet, die zu den in Anlage 1 vorgesehenen Modulen des Semesters gehören, in dem sich der Studierende befindet.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

### **§ 44**

#### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## **II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

### **§ 45**

#### **Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Ein Studierender gilt mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München als zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als zugelassen.

### **§ 46**

#### **Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den entsprechenden Pflichtmodulen gemäß Anlage 1.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr gemäß Anlage 1 zugeordneten Pflichtmodulen die erforderliche Anzahl von 54 Credits erbracht ist.
- (3) Der Studierende erhält über die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung einen Prüfungsbescheid.
- (4) Zusätzlich sollen in den ersten beiden Semestern Prüfungen in Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 6 Credits gem. Anlage 1 erbracht werden.

### **III. Bachelorprüfung**

#### **§ 47**

#### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist ein Punktekontostand von mindestens 48 Credits.

#### **§ 48**

#### **Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
  2. die Bachelor's Thesis gemäß § 49.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 102 Credits in Pflichtmodulen und mind. 6 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahl- oder Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. <sup>2</sup>Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.

#### **§ 49**

#### **Bachelor's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) <sup>1</sup>Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 50**

### **Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 48 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 48 und der Bachelor's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 51**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

<sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

<sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

## **IV. Schlussbestimmung**

## **§ 52**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft vom 15. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2010, außer Kraft vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2.



**Anlage 1: Prüfungsmodule****Grundlagen- und Orientierungsprüfung:**Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

<b>N r.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Lehrform SWS V Ü P..S</b>	<b>Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungs- art</b>	<b>Prüfungs- dauer</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Unterrichts- sprache</b>
1	Anorganische Experimentalchemie mit Praktikum Anorganische Chemie	V+P	1.	8	9	schriftlich	90 min	Praktikum Anorganische Chemie	deutsch
2	Experimentalphysik 1 mit Physikalischem Praktikum	V+Ü+P	1.	6	8	schriftlich	90 min	Physikalisches Praktikum/ Protokoll	deutsch
3	Mathematik I	V+Ü	1.	2+2	5	schriftlich	90 min		deutsch
4	Zellbiologie	V	1.	3	5	schriftlich	60 min		deutsch
5	Grundlagen der Humanernährung	V+Ü	1. u. 2.	3+1	5	schriftlich	120 min		deutsch
6	Allgemeine Biologie: Genetik	V	2.	3	5	schriftlich	60 min		deutsch
7	Organische Chemie	V	2.	2	3	schriftlich	90 min		deutsch
8	Humanphysiologie	V	2.	7	11	schriftlich	180 min		deutsch
9	Mathematik II /Statistik	V+Ü	2.	1+1	3	schriftlich	60 min		deutsch
	<b>Gesamt</b>				<b>54</b>				

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum  
 In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.  
 Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Außerdem sollen in den ersten beiden Semestern gemäß § 46 Abs. 4 Wahlpflichtmodule in einem Gesamtumfang von mindestens 6 Credits aus der folgenden Liste gewählt werden:

### Wahlpflichtmodule

<b>N r.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Lehrform SWS V Ü P..S</b>	<b>Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungs- art</b>	<b>Prüfungs- -dauer</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Unterrichts- sprache</b>
1.	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V	1.	2	3	schriftlich	60 min		deutsch
2.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	2.	2	3	schriftlich	60 min		deutsch
3.	Informatik	V+Ü	2.	2+2	5	schriftlich	60 min		deutsch
4.	Berufs- und Arbeitspädagogik	V	1.	4	5	schriftlich	60 min		deutsch
5.	Allgemeinbildende Fächer aus dem Gesamtangebot der TUM/Sprachen etc.	V	1./2.	2	3	schriftlich	60 min		deutsch

#### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

## Bachelorprüfung

### Pflichtmodule der Bachelorprüfung

N r.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P..S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- -dauer	Studien- leistung	Unterrichts- sprache
1	Biochemie 1	V	3.	3	5	schriftlich	90 min		deutsch
2	Übung Physiologie und Anatomie	Ü	3.	3	4	schriftlich	120 min	Antestat	deutsch
3	Allgemeine Mikrobiologie	V+Ü	3.	2+2	6	schriftlich	120 min	Protokoll	deutsch
4	Public Health and Nutrition	V+S	3.	2+1	5	schriftlich	90 min	Referat	deutsch
5	Ernährungsphysiologie der Makro- und Mikronährstoffe	V+S	3. u. 4.	4+2	(5+5)10	mündlich	m	Anfertigung eines Posters	deutsch
6	Lebensmittelchemie I und II	V+Ü	3. u. 4.	5+2	(5+5)10	schriftlich	180 min		deutsch
7	Lebensmittelmikrobiologie und Recht	V+V	4.	2+2	5	schriftlich	120 min		deutsch
8	Grundlagen der Immunologie	V+S	4.	2+1	5	schriftlich	90 min	Referat	deutsch
9	Experimentelle Ernährungsforschung	V+Ü	4.	2+6	9	schriftlich	180 min		deutsch
10	Ernährungsmedizin I u. II	V+Ü	4.u. 5.	4+1	(3+5)8	schriftlich	180 min		deutsch
11	Biofunktionalität der Lebensmittel	V+S+Ü	5.	2+1+4	10	schriftlich	120 min	Referat	deutsch
12	Lebensmittel-technologie	V+Ü	5.	2+2	5	schriftlich	90 min		deutsch
13	Toxikologie, Pharmakologie (2 SWS) und Klinische Studien (1SWS)	V	5.	3	5	schriftlich	90 min		deutsch
14	Regulation des Stoffwechsels	V+S	5.	2+1	5	schriftlich	180 min	Referat	deutsch
15	Biostatistik	V+Ü	6.	2+2	5	schriftlich	90 min		deutsch
16	Seminar integrierte Ernährungswissenschaft	S	5. u. 6.	4	5	mündlich	m	Referat	deutsch
	<b>Gesamt</b>				<b>102</b>				

17	Bachelor's Thesis		6.	10	12	schriftlich	-	-	deutsch oder englisch
----	-------------------	--	----	----	----	-------------	---	---	-----------------------------

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Zusätzlich müssen im Rahmen der Bachelorprüfung Wahlpflichtmodule in einem Gesamtumfang von mindestens **6 Credits** aus der folgenden Liste gewählt werden.

Wahlpflichtmodule der Bachelorprüfung

N r.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P..S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Studien- leistung	Unterrichts- sprache
1.	Human-Sensorik	S+Ü	6.	1+1	3	schriftlich	60 min		deutsch
2.	Methodik wissenschaftliches Arbeiten	S	6.	2	3	mündlich oder schriftlich	60 min		deutsch
3.	Nachhaltige Ernährung	V+S	6.	2+2	6	mündlich	m		deutsch
4.	Vertiefungsseminar Lebensmittelwissenschaft	S	6.	3	6	mündlich	m		deutsch
5.	Rückstände in Lebensmitteln	V+S	6.	2+2	6	mündlich	m		deutsch
6.	Milchsäurebakterien in Starterkulturen	V+Ü	6.	2+3	6	mündlich	m		deutsch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Die Auflistung der Wahlpflichtmodule innerhalb der Bachelorprüfung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss aktualisiert diese Liste im Bedarfsfall und gibt die Änderungen bekannt. Es können Wahlpflichtmodule aus dem Gesamtangebot der TUM eingebracht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21.08.2012.

München, den 21.08.2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.08.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.08.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.08.2012.